

## Österreichische gesetzliche Rahmenbedingungen

### Vorwort:

Diese Übersicht von der österreichischen Gesetzeslage verfolgt nicht das Ziel der Vollständigkeit. Sie dient nur einem groben Überblick für Inhalte, die von Relevanz für unser Projekt zur Prävention von Gewalt in Jugendbeziehungen, sind. Mit dieser Übersicht möchten wir das Bewusstsein und die Achtsamkeit von jungen Menschen anregen und sie für verschiedene Gewaltformen sensibilisieren. Gleichzeitig bieten wir statistische Inhalte, Tipps und Literatur zu diesem Thema.

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen allein aufgrund seiner Existenz, seines Menschseins zukommen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Land jemand geboren wurde, ob er reich oder arm, weiblich oder männlich ist. Menschenrechte können nicht aufgegeben oder abgetreten werden, das bedeutet, dass keine Gruppe oder kein Mensch einem anderen Menschen diese Rechte entziehen kann.

Das gilt auch für den Staat, denn Menschenrechte sind die Freiheitsrechte der einzelnen Person in der Gesellschaft. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das nur begrenzt wird durch die Freiheitsrechte anderer Menschen.

- Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben.
- Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
- Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.
- Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.
- 

### Erklärung der sexuellen Menschenrechte:

Das Recht auf Sexualität ist ein Menschenrecht. Aber was ist wann erlaubt?

Ab 14 Jahren bist du „sexuell mündig“. Das heißt, du darfst selbst bestimmen, ob und mit wem du Sex haben willst – natürlich nur, wenn beide alt genug und einverstanden sind!

Mit 13 Jahren ist Geschlechtsverkehr nur dann erlaubt, wenn die andere Person nicht mehr als drei Jahre älter ist. Das heißt: Geschlechtsverkehr zwischen 13- und 16-Jährigen ist erlaubt, zwischen 13- und 17-Jährigen oder Älteren aber verboten!

Ab 14 Jahren bist du „strafmündig“! Das heißt, du kannst für strafbare Handlungen nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden.

- Das Recht auf sexuelle Freiheit. Sexuelle Freiheit bedeutet, dass jeder Mensch seine Sexualität frei ausleben darf. Gewalt, Zwang, Ausbeutung und Missbrauch sind immer verboten!
- Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit. Dieses Recht bedeutet Selbstbestimmung über das eigene Sexualleben. Es darf keine Art von Verletzung, Folter, Verstümmelung und Gewalt geben.
- Das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre. Mit diesem Recht wird unser Intimleben geschützt. Niemand darf Informationen über die Sexualität und Intimsphäre anderer verbreiten.
- Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter; Ethnie, Geschlechterrolle, Religion, sozialer Schicht, sexueller Orientierung oder körperlicher und seelischer Behinderung diskriminiert werden. Allen Menschen stehen die gleichen Rechte zu!
- Das Recht auf sexuelle Lust. Niemand darf einem andern Menschen sexuelle Lust (z.B. Selbstbefriedigung) verbieten.
- Das Recht auf den Ausdruck sexueller Empfindungen. Sexuelle Äußerungen beinhalten mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre Sexualität durch Gefühle, Liebe, Kommunikation, Berührungen usw. auszudrücken.
- Das Recht auf freie Partner\_innenwahl. Dies bedeutet das Recht auf Partnerschaft und Heirat, aber auch das Recht, sich zu trennen. Jeder Mensch entscheidet selbst, ob und welche Beziehung er eingehen möchte!
- Das Recht auf die freie Entscheidung, Kinder zu bekommen. Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie viele Kinder man bekommen möchte und wie viel Zeit zwischen den Geburten vergeht. Jeder hat das Recht auf Zugang zu Verhütungsmitteln.
- Das Recht auf fundierte Sexuaufklärung. Die Grundlage sexueller Bildung soll Forschung und Ethik sein. Sie soll in der ganzen Gesellschaft angemessen verbreitet werden.
- Das Recht auf umfassende Sexualerziehung. Sexualerziehung soll in allen sozialen Institutionen vom Kindergarten bis zur Senioreneinrichtung stattfinden. Die sexuelle Entwicklung hört nie auf!
- Das Recht auf sexuelle Gesundheitsvorsorge. Jede Person hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsvorsorge und Behandlung bei Problemen und Erkrankungen.

## Wichtige Paragraphen im Überblick:

**§201 StGB – Vergewaltigung:** Wenn Geschlechtsverkehr mit Gewalt oder Drohung erzwungen wird, spricht man von einer Vergewaltigung. Das Strafmaß beträgt 1 - 10 Jahre Haft, je nach Schwere der Tat bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Ganz klar: Erlaubt ist nur, was beide wollen und was beiden gefällt.

**§202 StGB – Geschlechtliche Nötigung:** Wer jemanden zu geschlechtlichen Handlungen nötigt, wird mit einem halben Jahr bis zu fünf Jahren Haft bestraft.

### **§205 StGB - Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person:**

Es ist verboten, eine wehrlose Person für Sex auszunutzen, z.B. Menschen mit einer Behinderung oder Menschen, die wegen Alkohol oder Drogen nicht mehr beurteilen können, was sie möchten und die sich nicht mehr wehren können.

Das Strafmaß beträgt 1-10 Jahre Haft, je nach Schwere der Tat lebenslange Freiheitsstrafe.

**§205a StGB – Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung:** Wer eine Person gegen ihren Willen oder unter Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen zwingt wird mit einem bis zu zwei Jahren Haft bestraft.

**§206 StGB - Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen:** Wer mit einer unmündigen Person, also mit einem Kind unter 14 Jahren, Geschlechtsverkehr hat, wird des schweren sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Das Strafmaß beträgt 1 - 10 Jahre Haft, je nach Schwere der Tat droht eine lebenslange Freiheitsstrafe. Alle Kinder haben das Recht, vor sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Wenn du vermutest, dass ein Kind betroffen ist, wende dich (auch anonym!) an eine der Beratungsstellen, die im Anhang aufgelistet sind.

**§207 StGB - Sexueller Missbrauch von Unmündigen:** Hier geht es um alle sexuellen Handlungen mit Unmündigen. Das Strafmaß beträgt ein halbes bis fünf Jahre Haft, je nach Schwere der Tat auch mehr.

**§207a StGB - Pornographische Darstellung Minderjähriger:** Aufreizende Nacktbilder von unter 18-Jährigen gelten als Kinderpornographie und sind verboten. Zu bestrafen ist, „wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt, oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht“. Das Strafmaß beträgt bis zu 3 Jahre Haft. Werden die Bilder weiterverbreitet, bis zu 5 Jahre, je nach Schwere der Tat auch mehr. Auch das Suchen und Zugreifen auf Kinderpornographie im Internet ist verboten, es drohen bis zu zwei Jahre Haft.

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien zu kaufen oder zu besitzen (§20 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz)! Aber was sind „jugendgefährdende Medien“? Dies sind z.B. brutale, gewalttätige, diskriminierende oder auch pornographische Darstellungen. Das Weiterschicken von Nacktaufnahmen nennt sich „Sexting“. Du darfst zwar deiner Freundin oder deinem Freund Nacktbilder von dir schicken, sie dürfen aber nicht weiterverbreitet werden. Wichtig: Falls du Nacktbilder erhältst, darfst du sie nie an Dritte weiterschicken! Das ist im Bildnisschutz geregelt (§78 Urheberrechtsgesetz): Bildnisse von Personen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden oder öffentlich verbreitet werden, wenn dadurch die Interessen der Person verletzt werden.

**§207b StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (unter 16 Jahre):** Wenn Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht altersgemäß reif sind bzw. nicht erfassen können worum es geht und für sexuelle Handlungen ausgenutzt oder überredet werden, ist das strafbar. Das Strafmaß beträgt bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Wenn Minderjährige (unter 18) sich in einer Zwangslage befinden, oder jemand sie mit Geld zu sexuellen Handlungen verleitet, kann diese Person mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahre bestraft werden.

**§208 StGB - Sittliche Gefährdung von Personen (unter 16 Jahren):** Handlungen, die die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung gefährden, sind beispielsweise, wenn Jugendliche mitgenommen werden zu Prostituierten oder wenn Erwachsene vor Jugendlichen Sex haben, masturbieren oder wenn Pornographie vorgeführt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr.

**§208a StGB - Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (unter 14 Jahre):** Unter „Cyber-Grooming“ versteht man die Anbahnung sexueller Kontakte zu Unmündigen über Chatforen, Facebook und andere soziale Netzwerke. Das Strafmaß beträgt bis zu 2 Jahre.

Es ist wichtig, vorsichtig zu sein, wenn jemand im Chat nach Nacktbildern fragt, dir welche schickt oder ein reales Treffen vorschlägt. Möglicherweise gibt sich diese Person als jemand anderer aus und belügt dich! Wenn du dich auf ein Treffen einlässt, solltest du einige Regeln beachten: Erzähle jemandem von dem Treffen, gehe nicht alleine hin und triff dich an öffentlichen Orten wie zum Beispiel in einem Kaffeehaus.

**§212 StGB - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses:** Verwandte, Pflegeeltern, Lehrer\_innen, Ausbilder\_innen, Betreuer\_innen, Erzieher\_innen, Ärzt\_innen, Therapeut\_innen, Krankenpfleger\_innen, Gruppenleiter\_innen, Trainer\_innen etc. dürfen keine sexuellen Kontakte mit Minderjährigen (unter 18) haben, die ihnen anvertraut sind. Das Strafmaß beträgt bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

**§214 StGB - Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen:** Wer gegen Bezahlung Minderjährige für Sex vermittelt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

**§215a StGB - Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen**  
**Minderjähriger:** Wer Minderjährige für die Prostitution oder für pornographische Bilder und Filme anwirbt oder vermittelt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

**§218 StGB - Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen:** Das sind Handlungen, bei denen sich andere belästigt fühlen. Sexuelle Belästigung kann vieles sein: anzügliche Witze oder Bemerkungen über den Körper, Hinterherpfeifen, körperliche Berührungen, das Herzeigen von Geschlechtsteilen. Im Gesetz steht, dass andere Personen keine Körperteile mit sexueller Absicht berühren dürfen, die zur eigenen Intimsphäre gehören, zum Beispiel die Brüste. Ebenso wenig darf eine geschlechtliche Handlung vor einer anderen Person vorgenommen werden, wenn diese damit belästigt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

**§104a StGB – Menschenhandel:** Wer Minderjährige mit dem Vorsatz, dass sie sexuell oder auf andere Art ausgebeutet werden, anwirbt, befördert, anbietet oder weitergibt, wird mit einem bis zu zehn Jahren Haft bestraft.

**§105 StGB – Nötigung:** Nötigung bedeutet, jemanden zu sexuellen Handlungen zu bringen oder etwas Anderes zu tun oder zu unterlassen. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Haft.

**§106 - Schwere Nötigung:** Wer Erwachsene zur Prostitution oder der Mitwirkung an pornographischen Bildern oder Filmen nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem halben bis fünf Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Werden unmündige Personen dazu genötigt, beträgt die Strafe ein bis zehn Jahre Haft.

**§106a – Zwangsheirat:** Wer eine Person zur Eheschließung nötigt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

**§107a - Beharrliche Verfolgung:** Wenn jemand über längere Zeit hindurch verfolgt und gegen ihren oder seinen Willen kontaktiert wird, nennt man das auch "Stalking". Stalking wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

**§107c - Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems:** Wird jemand im Internet fortgesetzt belästigt oder werden persönliche Fotos oder Tatsachen ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht, zählt das zu Cyberstalking. Die Freiheitsstrafe beträgt bis zu einem Jahr oder es wird eine Geldstrafe verhängt.

**Wenn jemand eine dieser Straftaten an dir oder an einer Freundin/einem Freund begangen hat, habt ihr das Recht auf Schutz und Hilfe!**

### **Formen von Gewalt:**

Gewalt umfasst viel mehr als nur körperliche Übergriffe, sie ist vielseitig und findet sich in allen sozialen Schichten und Gesellschaftsgruppen. Die unterschiedlichen Formen reichen von psychischer und ökonomischer, über physische hin zu sexueller Gewalt.

Laut einer ÖIF-Studie aus dem Jahr 2011 haben nur 7,4% der Frauen und 14,7% der Männer noch nie Erfahrungen mit einer dieser Gewaltformen gemacht. Für die meisten beginnen diese Gewalterfahrungen früh. Rund drei Viertel aller befragten Frauen und Männer haben bereits in ihrer Kindheit psychische und körperliche Gewalt erlebt. Bei psychischer und körperlicher Gewalt im Kindesalter zeigen sich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede, bei sexueller Gewalt im Kindesalter jedoch sehr deutlich. 27,7% der Frauen gaben an sexuelle Gewalt bis zum 16. Lebensjahr erfahren zu haben, bei Männer liegt der Prozentsatz hier deutlich niedriger, nämlich bei ca. 12%.

Im nachfolgenden werden die unterschiedlichen Formen von Gewalt näher erläutert und Tipps für Betroffene und Außenstehende mitgeteilt.

### **Häusliche Gewalt:**

Während Männer eher an öffentlichen Orten mit Gewalt konfrontiert sind, sind Frauen vor allem in Partnerschaften und der Familie betroffen. Die Täterinnen/Täter sind zum größten Teil männlich und sehr oft Partnerinnen/Partner, Familienmitglieder oder Bekannte.

Durch diese Beziehung zu dem Täter/der Täterin fällt es oft besonders schwer sich zu trennen, Hilfe zu holen oder die Täterin/den Täter anzuzeigen.

Im Jahr 2016 wurden 18.373 Personen Opfer von häuslicher Gewalt, davon waren 83,5% der Opfer Frauen oder Mädchen. Im Jahr 2017 wurden 18.860 Personen Opfer von häuslicher Gewalt, wovon 83% der Opfer Frauen und Mädchen waren. Genauso wie im vorangegangenen Jahr lag der Anteil von männlichen Gefährdern bei rund 90%. Über 50% aller in Österreich lebenden Frauen haben schon körperliche Gewalt erfahren. Wobei jede fünfte Frau, die in einer Beziehung lebt, von ihrem Ehemann oder Lebensgefährten misshandelt wird (vgl. AOF 2018).

Häusliche Gewalt ist keine plötzliche und einmalige Form der Gewalt, sie äußert sich als Gewaltspirale. Immer wieder kommt es zu Gewalttaten, die mit jedem Schritt intensiver werden, bis die Situation eskaliert. Am Ende bereut die Täterin/ der Täter meist sein/ihr Verhalten. Die Opfer verzeihen oft und der Teufelskreis beginnt von vorne.

**Tipps für Betroffene:** Informieren Sie sich über Beratungs- und Unterstützungsangebote und genauso über Ihre Rechte! Informieren Sie sich über Notunterkünfte und speichern Sie Notrufnummer in Ihr Telefon (z.B. das Frauenhaus oder die Männerberatungsstelle). Sprechen Sie mit Vertrauenspersonen über Ihre Erlebnisse, sollten Sie körperliche Gewalt erfahren haben: Lassen Sie sich in einer klinisch-forensischen Ambulanz untersuchen (hier werden Beweismittel sichergestellt und aufbewahrt), die Ärztinnen dort unterliegen der Schweigepflicht und erstatten nicht automatisch Anzeige. Sollte Sie bedroht werden oder sich in akuter Gefahrenlage befinden, kontaktieren sie die Polizei! Diese kann dem Täter/der Täterin den Wohnungsschlüssel abnehmen, aber auch ein Wegweisung oder ein Betretungsverbot aussprechen.

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie vermuten, dass jemand von häuslicher Gewalt betroffen ist, schauen Sie nicht weg! Mischen Sie sich ein, beziehen sie Position! Zeigen Sie, dass Sie Gewalt nicht akzeptieren und als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen. Bieten Sie aktiv Hilfe an, geben Sie Adressen von Beratungs- oder Hilfsorganisationen bzw. Notrufnummern weiter.

## Psychische Gewalt

Findet auf emotionaler Ebene statt, dazu zählen verbale Aggressionen wie Beleidigungen, Drohungen, Beschimpfungen, aber auch Mobbing, Stalking, Zwang- und Kontrollausübung. Gerade in jugendlichen Paarbeziehungen ist die Ausübung von Kontrolle und Macht durch kulturelle und gesellschaftliche Normen stark beeinflusst. Geschlechterrollen und Normen in der Familie beeinflussen die persönlichen Erwartungen von Beziehungen, somit formen diese auch die Sensibilität bezüglich unterschiedlicher Gewaltformen. Im Jugendalter findet psychische Gewalt häufig über soziale Medien oder Kommunikationsdienste statt, was schlussendlich auch mit der Lebensrealität unserer Zielgruppe zusammenhängt.

**Tipps für Betroffene:** Wenn du in deiner Beziehung psychische Gewalt erlebst, gibt es unterschiedliche Anlaufstellen die dir Unterstützung anbieten können. Als ersten Schritt solltest du ein Gespräch mit deinem Partner/ deiner Partnerin suchen. Dabei solltet ihr problematische Verhaltensweisen oder Angewohnheiten thematisieren und erklären welche Probleme sich dadurch für euch ergeben. In Beziehungen verfällt man oft in eine Routine, in welcher einzelne Handlungen und Angewohnheiten nicht mehr reflektiert werden und die Auswirkungen dieses Verhaltens deshalb nicht in der tatsächlichen Intensität wahrgenommen werden.

**Tipps für Außenstehende:** Wenn ihnen ungesunde Verhaltensweisen oder sogar psychische Gewalt in einer Beziehung auffallen, benennen sie diese Wahrnehmungen. Gerade im Jugendalter können

die ersten Erfahrungen in Beziehungen eine große Abhängigkeit auslösen und die Normen für weitere Beziehungen prägen. Reden sie mit den Betroffenen über Themen wie Privatsphäre, Vertrauen und Akzeptanz von individuellen Grenzen. Sollte die psychische Gewalt ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß annehmen, sollten sie auch Kontaktdaten von Beratungs- und Hilfsorganisationen bzw. Notrufnummern zur Verfügung stellen.

### **Stalking:**

Stalking kann viele verschiedene Formen annehmen, dazu zählt z.B. wenn Sie jeden Tag mehrmals angerufen werden, obwohl sie das gar nicht möchten. Oder wenn Sie immer wieder gegen ihren Willen Briefe, E-Mails, Nachrichten oder Geschenke bekommen. Auch wenn Sie verfolgt werden oder wenn jemand Gerüchte über Sie verbreitet, die Ihnen schaden. Wenn das Stalking über das Internet passiert, nennt man das Cyberstalking.

Mithilfe des Anti-Stalking-Gesetzes können Sie sich vor belästigenden Kontakten schützen. Sie können (auch mithilfe einer Beratungseinrichtung) ein Kontaktverbot und eine einstweilige Verfügung erwirken. Das Kontaktverbot verbietet dem Täter sie zu kontaktieren (auch per Telefon oder Internet), außerdem darf der Täter sich nicht mehr in der Nähe Ihrer Wohnung aufhalten oder Orte besuchen an denen Sie sich häufig aufhalten.

**Tipps für Betroffene:** Benachrichtigen Sie die Polizei, wenn Sie verfolgt oder belästigt werden. Machen Sie dem Täter/der Täterin nur einmal klar, dass Sie keinen Kontakt mehr zu ihr/ihm wollen. Beachten Sie die Person danach nicht mehr. Sammeln Sie Beweise (Nachrichten, E-Mails, usw.) und notieren Sie Datum und Uhrzeit dazu. Berichten Sie den Menschen aus Ihrem Vertrauenskreis, dass sie gestalkt oder verfolgt werden. So soll die Informationsweitergabe an den Täter/die Täterin durch Ihren Bekanntenkreis eingeschränkt werden. Nehmen Sie keine Geschenke oder Paket von der Täterin/dem Täter an. Bei telefonischer Belästigung können Sie entweder eine Geheimnummer bei Ihrem Telefonanbieter anfordern, oder aber die Telefonnummer des Stalkers blockieren.

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie oder eine Ihnen bekannte Person es nur schwer akzeptieren kann, dass ein Kontakt nicht gewünscht wird, oder sogar Rache- und Hassgefühle vorhanden sind, suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder vermitteln Sie eine geeignete Fachstelle.

### **Gewalt im Internet:**

Auch im Internet kann man Gewalt erfahren – sogenanntes Cybermobbing oder Cyberstalking. Oft äußern sich diese Formen von Gewalt in Hasskommentaren, -nachrichten, oder –postings.

Gewalt im Internet ist oft sehr persönlich, kann aber auch sexistisch, frauenfeindlich oder rassistisch sein. Die Täterinnen/Täter wollen meist einschüchtern, zum Schweigen bringen oder Macht ausüben. Aber das müssen Sie sich nicht gefallen lassen. Auch im Internet können Sie sich vor Gewalt schützen, denn auch hier gelten Regeln und Gesetze!

Die häufigste Form von Gewalt im Internet in Jugendbeziehungen ist aber das Monitoring. Dazu zählt das Handy des Partners/ der Partnerin zu kontrollieren, Kontakte zu Freunden oder der Familie einzuschränken und die offline Aktivitäten des Partners/ der Partnerin mithilfe neuer Medien zu überwachen.

**Tipps für Betroffene:** Sie müssen Gewalt im Internet nicht aushalten! Sammeln Sie Beweise, machen Sie Screenshots von Drohungen, Hasspostings, Hasskommentaren und Hassnachrichten – notieren Sie Datum und Uhrzeit. Gesetzesverstöße können direkt bei den Betreibern der jeweiligen Website gemeldet werden oder aber auch bei der Polizei angezeigt werden. Schweigen Sie nicht! Machen Sie Drohungen öffentlich sichtbar, schreiben und erzählen Sie Ihren Freundinnen und Freunden, was passiert ist. Meinungsfreiheit bedeutet nicht, dass man anderen Personen gegenüber untergriffig werden darf. Sie müssen Belästigungen, Bedrohungen und Beschimpfungen nicht tolerieren! Sollte dein Partner/deine Partnerin Monitoring an dir ausüben, ist der erste Schritt sie/ihn über deine persönlichen Grenzen aufzuklären und ein Gespräch über Privatsphäre zu suchen. Oft ist der Partnerin/dem Partner nicht bewusst wie schwerwiegend dieser Eingriff in die Privatsphäre sein kann und auch welche Folgen dieses fehlende Vertrauen in der Beziehung verursachen kann.

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie Gewalt im Internet bemerken, melden Sie Ihre Beobachtungen an die Betreiber/innen der Webseite! Sammeln Sie Beweise (z.B. Screenshots) und leiten Sie diese bei der Meldung an die Verantwortlichen weiter. Bei akuter Gewaltandrohung sollte auch die Polizei verständigt werden! Wenn Sie von Monitoring in einer Beziehung erfahren, sollten sie die betroffene Person auf jeden Fall dabei unterstützen ihre persönlichen Grenzen zu definieren und sie auch dabei bestärken diese an ihren/seine Partner/in zu kommunizieren.

## **Körperliche Gewalt:**

Ist die bekannteste Form von Gewalt, weil sie meistens am sichtbarsten ist und jeder etwas damit in Verbindung bringen kann. Dazu zählen unter anderen Handlungen wie Schlagen, Treten, Kratzen und alle weiteren Formen von Handgreiflichkeiten. Von körperlicher Gewalt in Jugendbeziehung sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, genauso wie Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und kulturellen Hintergründen. „Männliche Jugendliche setzen körperliche Gewalt eher ein, um ihre Beziehungspartnerin zu kontrollieren, weibliche Jugendliche in Notwehr gegen gewalttätige Partner“ (EBG 2017, S.3).

**Tipps für Betroffene:** Niemand muss sich körperliche Gewalt oder Misshandlungen gefallen lassen. Jeder hat ein Recht darauf, körperliche Unversehrtheit und einen sicheren Raum in der Beziehung zu erleben. Wenn dein Partner/ deine Partnerin dir gegenüber gewalttätig ist, hast du das Recht auf professionelle Hilfe und Unterstützung! Wenn du in einer akuten Notlage bist, bringe dich in Sicherheit, informiere die Polizei oder konsultiere eine Beratungs- oder Hilfseinrichtung!

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie mitbekommen, dass Jugendliche von körperlicher Gewalt in ihrer Beziehung betroffen sind, beziehen Sie Stellung! Machen Sie deutlich, dass Sie keine Gewalt akzeptieren und bieten Sie sich als Ansprechperson an. Bieten Sie Informationen zu Beratungs- und Hilfseinrichtungen an und bestärken Sie die betroffene Person dabei auf ihre/seine Rechte zu bestehen. Niemand darf körperlicher Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sein, jeder hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit!



## Sexuelle Belästigung:

Sexuelle Belästigung ist das am häufigsten begangene Delikt unter den Sexualstraftaten. Rund drei Viertel aller Frauen geben an, bereits sexuelle Belästigung erfahren zu haben. Sexuelle Belästigung findet oft an öffentlichen Plätzen, in der Schule, am Arbeitsplatz oder in Vereinen statt.

Dazu zählen: anzügliche Blicke, sexuelle Bemerkungen, sexistische Sprüche und Witze, sexuelle Berührungen, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen aber auch Handlungen bei denen die Privatsphäre verletzt wird, z.B. wenn man gezwungen wird, Bade- oder Schlafzimmertüren offen zu lassen.

**Tipps für Betroffene:** Achten Sie auf Ihre Bauchgefühle, Sie alleine entscheiden über Ihre Grenzen und bestimmen wer Ihnen nahekomen darf. Setzen Sie klare und eindeutige Grenzen mithilfe von Worten und Gesten. Bitten Sie in Lokalen, öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Veranstaltungen um Unterstützung des Personals. Lassen Sie sich auf keine Diskussion mit dem Belästiger ein, Sie müssen sich nicht rechtfertigen!

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie mitbekommen, dass jemand belästigt oder angegriffen wird, schauen Sie nicht weg! Mischen Sie sich sofort ein, dadurch kann in vielen Fällen eine Gewalttat verhindert werden. Bieten Sie der betroffenen Person aktiv Hilfe an (z.B. bieten Sie ihr an sie nach Hause zu begleiten, eine Notrufnummer anzurufen, o.ä.) und vermitteln Sie dem Belästiger, dass er/sie sofort aufhören soll.

## Sexuelle Gewalt:

Laut aktuellen Studien berichten rund ein Drittel aller Frauen von (versuchten) Vergewaltigungen, Nötigungen zu sexuellen Handlungen oder intimen Berührungen. Viele der betroffenen Frauen schweigen zu diesen Vorfällen und verweigern eine strafrechtliche Aufarbeitung. Nicht zuletzt, weil die sexuellen Gewaltübergriffe meistens in Liebesbeziehungen, im Freundeskreis oder in der Familie stattfinden.

Der Mythos, dass vor allem fremde Personen als Sexualstraftäter agieren, wurde durch zahlreiche Untersuchungen widerlegt. Die meisten sexuellen Übergriffe und Gewalttaten finden im privaten Umfeld statt: in der Familie und im Bekanntenkreis, deutlich seltener in der Öffentlichkeit oder durch fremde Personen. Alter, Aussehen oder Herkunft spielen dabei keine Rolle.

Oft liest oder hört man von sogenannten „ehelichen Pflichten“, doch Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen dürfen niemals eine Pflicht sein! Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen müssen immer mit beidseitiger Zustimmung erfolgen und dürfen niemals gegen den Willen einer Person vollzogen werden. Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar und wird in Österreich als Offizialdelikt angesehen. Das bedeutet, dass nicht nur direkt Betroffene sondern auch Außenstehende eine Anzeige erstatten können! Es reicht, sich ablehnend zu verhalten, zu weinen oder „Nein“ zu sagen! Sexuelle Handlungen gegen den Willen einer anderen Person sind immer strafrechtlich relevant und stellen einen klaren Gesetzesbruch dar!

**Tipps für Betroffene:** Sprechen Sie mit Vertrauenspersonen über das Erlebte und suchen Sie sich eine passende Beratungs- bzw. Hilfsorganisation. Es ist keine Schande sich professionelle Hilfe zu holen! Wenn sie in einer Beziehung zu dem Täter/der Täterin stehen, ist der erste wichtige Schritt

aus der Gefahrenzone zu entkommen. Rufen Sie die Polizei oder eine Interventionsstelle wenn Sie akut gefährdet sind!

**Tipps für Außenstehende:** Wenn Sie mitbekommen oder den Verdacht haben, dass jemand sexueller Gewalt ausgesetzt ist, sprechen Sie es an! Oft gehen Selbstzweifel und Scham mit der Erfahrung von sexueller Gewalt Hand in Hand, deshalb ist es dringend nötig Opfer zu bestärken und Ihnen zu vermitteln, dass nicht sie dafür verantwortlich sind! Der Täter hat die alleinige Verantwortung für sein Fehlverhalten, auch Beziehungsstreitereien sind keine Entschuldigung für Grenzverletzungen. Die Aufarbeitung und die Krisenintervention müssen aber auf jeden Fall von geschultem Personal begleitet werden! Sie können bei der Suche, nach einer passenden Beratungseinrichtung oder therapeutischen Organisation, helfen.

### Literaturliste:

- Autonome Österreichische Frauenhäuser (2018): Zahlen und Daten, Stand August 2018, Abgerufen am 25.09.2018 unter: <https://www.aof.at/index.php/zahlen-und-daten>
- Bundesanstalt Statistik Austria (2017): Gerichtliche Kriminalstatistik 2016, Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik. Wien
- Bundesministerium für Inneres (2017): Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2016. Wien
- EBG - Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2017): Informationsblatt 18. Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen. Abgerufen am 07.11.2018 unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>
- Resolution 217 A III der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Paris
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2018): Tätigkeitsbericht 2017. Wien
- World Association for Sexual Health (1999): Erklärung der sexuellen Menschenrechte. Hong Kong
- Österreichisches Institut für Familienforschung (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Universität Wien